

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Alltanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Lopen, Mohorn, Mültz-Koitzschen, Nutzig, Neufrieden, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiebwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Btg. pro dergespaltene Korpuszeile.

Verlag und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Rechtliches und den Inhalt: Martin Berger, für Politik und die übrigen Abteilungen: Hugo Friedrich.

No. 119.

Sonnabend, den 8. Oktober 1904.

63. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres in der hiesigen Rathskammer zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1904.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Liste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorher bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Regentschaftsfrage in Lippe-Detmold

hat eine etwas unerwartete Wendung durch eine Kundgebung des Kaisers genommen. Der Kaiser verweigert der Uebernahme der Regentschaft durch den Grafen Leopold die Anerkennung. Infolgedessen war auch der Lippsche Landtag zum letzten Mittwoch einberufen worden. Die Lippsche Staatsregierung in Detmold macht dem Landtage eine Vorlage, in welcher sich folgendes Telegramm des Kaisers aus Rominen vom 26. September an den Grafen Leopold zur Lippe-Biesterfeld findet: „Spreche Ihnen mein Beileid zum Ableben Ihres Herrn Vaters aus. Da die Rechtslage in keiner Weise geklärt ist, kann ich eine Regentschafts-Üebernahme Ihrerseits nicht anerkennen und lasse auch das Militär nicht vereidigen. (gez.) Wilhelm I. R.“ Der Lippsche Landtag beschloß, die Vorlage betreffend die Regentschaft einer Kommission zu überweisen, die am Freitag Bericht erstatten soll. Der Minister Bevelow führte aus, die Regierung habe mit Bedauern von dem Telegramm des Kaisers Kenntnis genommen, halte aber an dem Landesgesetz fest, das die Regentschaft des Grafen

Leopold festlege. Der Kaiser habe kein Recht, sich in die Lippsche Gesetzgebung einzumischen. Seine Kundgebungen hätten für den Staat Lippe keine verbindliche Kraft. Die Staatsregierung erwarte von dem Bundesrat, daß er einen unparteiischen Schiedsgerichtshof schaffe, der die Thronfolge-Frage in gerechtem Sinne zur Entscheidung bringe.

Das Telegramm des Kaisers an den Grafen erregt auch bei den konservativen Parteien lebhaftes Bedenken. So schreibt die freikonservative „Post“: „Man wird geteilter Meinung darüber sein können, ob es nicht aus Rücksicht auf die monarchischen Interessen wünschenswerter gewesen wäre, einen weniger scharfen Ton für das kaiserliche Telegramm zu wählen, das durch die Lippsche Landtagsvorlage zuerst bekannt geworden ist. Sicherlich wäre es aber zu wünschen gewesen, eine derartige Kundgebung nicht ohne ministerielle Gegenzeichnung ergehen zu lassen, denn durch diese wäre dem Telegramm der Charakter eines rein persönlichen Aktes genommen, welcher in der vorliegenden Form dem Dokumente um so mehr anhaftet, als mit der Kundgebung von folgenreicher staatsrechtlicher Bedeutung zugleich die persönliche Beileids-

bezeugung verbunden ist. Und muß es nun nicht doppelt mißlich sein, wenn nachher der Schiedsrichterspruch in Uebereinstimmung mit der Volksstimmung abermals zu gunsten der Linie Biesterfeld lautet?“ — Für das freikonservative Blatt ergibt sich aus der Vorlage für den lippschen Landtag „mit ganz unzweifelhafter Gewißheit, daß Grafregent Leopold in seiner schwierigen Lage ebenso sehr Zurückhaltung und Mäßigung zu wahren geübt hat, und daß er sich durch keine noch so unangenehmen persönlichen Erfahrungen in der loyalen Erfüllung seiner bundesfürdlichen Pflichten beirren lassen wird, wie sein vereinigter Vater nach bestem Vermögen gestrebt hat, jeden Anstoß zu vermeiden.“ — Die „Nat.-lib. Korz.“ urteilt: „Der Lippe-Erbfolgestreit nimmt infolge des Protesttelegramms einen ernsteren Charakter an und wirft konstitutionelle Fragen von weittragender Bedeutung auf. Die Möglichkeit liegt vor, daß sich jetzt eine Kanzlerkrise vorbereitet. Jedenfalls darf keine einzige der politischen Parteien, weder im Reichstage, noch im Landtage, an dieser kaiserlichen Kundgebung stillschweigend vorübergehen!“

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Liste für die Auswahl der Geschworenen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Herbstjahrmart** findet **Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. Oktober** dieses Jahres

statt.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1904.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Jar.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zur **Kranken- und Invalidenversicherung** für 3. Vierteljahr d. Jz. sind sofort und spätestens bis **zum 15. Oktober c.**

zur Vermeidung der Einleitung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens, an der zu bezahlen.

Wilsdruff, am 7. Oktober 1904.

Die Gemeindekrankenversicherung.
Kahlenberger, B.

Holzversteigerung, Charandter Staatsforstrevier.

Gashof „zur Tanne“ in Charandt, Dienstag, den 13. Oktober 1904, vorm. 10 Uhr: 40 h. u. 904 w. Stämme, 36 h. u. 2153 w. Klöcher, 4 rm h. u. 20,5 rm w. Brennseite, 12,5 rm h. u. 59 rm w. Brennknüppel, 6,5 rm h. u. 142,5 rm w. Astke, Einzelhöcker in Abt. 3, 9, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 37, 39, 59.

Kgl. Forstrevierverwaltung u. Kgl. Forstrentamt Charandt, Groß. am 5. Oktober 1904. Morgenstern.